

Die staatliche Parteienfinanzierung

(Stand: 8. Februar 2006)

1. Grundlagen

Nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur staatlichen Parteienfinanzierung vom 9. April 1992 (Entscheidungen des BVerfG – BVerfGE – Bd. 85, S. 264 ff.) wurde diese vom Gesetzgeber im Parteiengesetz (PartG) mit Wirkung vom 1. Januar 1994 grundlegend neu geregelt. Die bisherige Wahlkampfkostenerstattung für die einzelnen Wahlen auf Bundes- und Länderebene wurde abgelöst durch eine allgemeine jährliche staatliche Teilfinanzierung (Neufassung des PartG vom 31. Januar 1994, BGBl. I S. 149). Durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 wurde das PartG erneut wesentlich geändert und nicht zuletzt die finanziellen und strafrechtlichen Sanktionen bei Verstößen gegen das PartG verschärft (BGBl. I S. 2268; Gesetzentwurf: Bundestagsdrucksache 14/8778). Mit Ausnahme von Art. 3 („Drei-Länder-Quorum“) ist es mit Wirkung vom 1. Juli 2002 und 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3673, Gesetzentwurf: Bundestagsdrucksache 15/4246) wurden einige Bestimmungen über die Rechnungslegung modifiziert und in Umsetzung des Urteils des BVerfG vom 26. Oktober 2004 (BVerfGE 111, S. 382 ff.) der vorgenannte Art. 3 vor dessen Inkrafttreten aufgehoben.

Gemäß § 18 Abs. 1 PartG erhalten die Parteien staatliche Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden und im PartG konkretisierten Tätigkeiten. Maßstab für die Verteilung dieser Mittel ist die Verwurzelung der Parteien in der Gesellschaft. Die Verwurzelung wird zum einen am Erfolg gemessen, den eine Partei bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl und den jeweils letzten Landtagswahlen erzielt hat, zum anderen am Umfang der Zuwendungen natürlicher Personen. Zuwendungen in diesem Sinne sind eingezahlte Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie rechtmäßig erlangte Spenden (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG).

2. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung haben gemäß § 18 Abs. 4 PartG grundsätzlich diejenigen Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 % oder bei einer der jeweils letzten Landtagswahlen 1 % der abgegebenen gültigen Stimmen für ihre Listen erreicht haben. Ist eine Liste für die Partei nicht zugelassen, entsteht gemäß § 18 Abs. 4 PartG ein Anspruch, wenn die Partei 10 % der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht hat.

Weitere Anspruchsvoraussetzungen sind die Vorlage des jeweils letztfälligen, den Gesetzesvorschriften entsprechenden Rechenschaftsberichts (§ 19a Abs. 1 und 3 PartG) und – für nicht bereits im Vorjahr anspruchsberechtigte Parteien – ein schriftlicher Antrag auf Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel (§ 19 Abs. 1 PartG).

3. Anspruchsumfang

Für jede anspruchsberechtigte Partei wird gemäß § 18 Abs. 3 PartG jährlich für die bei den jeweils letzten Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen insgesamt erzielten gültigen Stimmen bis zu einer Gesamtzahl von 4 Mio. Stimmen ein Betrag von 0,85 € sowie für darüber hinaus erzielte Stimmen 0,70 € je Stimme in Ansatz gebracht („Wählerstimmenanteil“).

Für die von natürlichen Personen gewährten Zuwendungen wird gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG bis zu einer Gesamthöhe von 3.300 € je Person und Jahr ein Betrag von 0,38 € je Euro angesetzt („Zuwendungsanteil“). Den jeweiligen Gesamtbetrag der der Berechnung des Zuwendungsanteils zugrunde zu legenden Zuwendungen weisen die Parteien in ihrem von einem Wirtschaftsprüfer testierten Rechenschaftsbericht für das dem Anspruchsjahr vorangegangene Jahr gemäß § 24 Abs. 8 PartG aus. Zuwendungen natürlicher Personen über den berücksichtigungsfähigen Betrag von 3.300 € hinaus sind ebenso wie Zuwendungen von juristischen Personen grundsätzlich zulässig. Sie bleiben aber bei der Berechnung des Zuwendungsanteils außer Betracht und werden nur bei der Ermittlung der relativen Obergrenze (siehe nachfolgend Nr. 4) berücksichtigt.

4. Obergrenzen

Die Summe der jährlichen staatlichen Finanzierung aller Parteien darf gemäß § 18 Abs. 2 PartG eine „absolute Obergrenze“ nicht überschreiten. Von 1994 bis 1997 entsprach sie nach der Vorgabe des eingangs genannten BVerfG-Urteils vom 9. April 1992 und nach den entsprechenden Empfehlungen der vom damaligen Bundespräsidenten einberufenen unabhängigen Kommission zur Parteienfinanzierung (vgl. § 18 Abs. 7 PartG) dem Umfang der bisherigen staatlichen Parteienfinanzierung, nämlich 230 Mio. DM (vgl. Bundestagsdrucksache 12/4425, S. 74). Nach einer die Geldwertentwicklung berücksichtigenden Anhebung dieser Grenze auf 245 Mio. DM für die Jahre 1998 bis 2001 ist die absolute Obergrenze ab dem Jahr 2002 auf 133 Mio. € festgesetzt worden (§ 18 Abs. 2 PartG).

Die oben unter Nr. 3 dargestellte Berechnung des Anspruchsumfangs führt regelmäßig zu einem die absolute Obergrenze übersteigenden Betrag, so dass gemäß § 19a Abs. 5 Satz 2 PartG eine proportionale Kürzung der jeweiligen staatlichen Mittel aller anspruchsberechtigten Parteien erforderlich wird. Das hat zur Folge, dass die Parteien tatsächlich nicht

die in § 18 Abs. 3 PartG genannten Beträge je Wählerstimme und Zuwendungseuro erhalten, sondern entsprechend gekürzte Beträge.

Wegen des aus Art. 21 Abs. 1 Grundgesetz (GG) abgeleiteten Verbots einer überwiegenden staatlichen Parteienfinanzierung darf gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 PartG die staatliche Finanzierung bei den einzelnen Parteien die Summe ihrer jährlich selbst erwirtschafteten Einnahmen nicht überschreiten („relative Obergrenze“). Ist letztere niedriger, beschränkt sich die staatliche Teilfinanzierung der betreffenden Partei auf die Summe dieser Eigeneinnahmen.

5. Festsetzung und Auszahlung

Gemäß § 19a Abs. 1 PartG legt der Präsident des Deutschen Bundestages im Rahmen der ihm durch das PartG übertragenen Exekutivaufgaben einer mittelverwaltenden Behörde jährlich zum 15. Februar die Höhe der staatlichen Mittel der anspruchsberechtigten Parteien für das vorangegangene Jahr (Anspruchsjahr) fest. Die hierbei zu berücksichtigenden Rechenschaftsberichte für das dem Anspruchsjahr vorausgehende Rechenschaftsjahr haben die Parteien bis zum 30. September des Anspruchsjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Dieser kann gemäß § 19a Abs. 3 Satz 2 PartG die Abgabefrist um bis zu 3 Monate verlängern. Reicht eine Partei ihren Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht ein, verliert sie gemäß § 19a Abs. 3 Satz 3 PartG den Anspruch auf den Zuwendungsanteil. Hat eine Partei ihren Rechenschaftsbericht auch nicht bis zum 31. Dezember des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres (Festsetzungsjahr) eingereicht, verliert sie zudem auch den Anspruch auf den Wählerstimmenanteil und damit den gesamten Anspruch auf die staatliche Teilfinanzierung für das Anspruchsjahr. Die Fristen werden gemäß § 19a Abs. 3 Satz 5 PartG nur dann gewährt, wenn der Rechenschaftsbericht der in § 24 PartG vorgegebenen Gliederung entspricht und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 PartG trägt.

Die Auszahlung der errechneten Mittel erfolgt an die Landes- und Bundesverbände der Parteien. Die Landesverbände erhalten von den auf die Gesamtpartei entfallenden staatlichen Mitteln einen Betrag in Höhe von 0,50 € für jede für die Partei bei der letzten Landtagswahl abgegebene Stimme (§ 19a Abs. 6 PartG) und zwar grundsätzlich unabhängig von der Kürzung auf die absolute Obergrenze einerseits und von dem erhöhten Rechnungsansatz für die ersten 4 Mio. Stimmen andererseits; beides wirkt sich in der Regel nur auf Bundesebene aus. Die hiernach auf die Landesverbände der Parteien entfallenden Beträge teilt der Präsident des Deutschen Bundestages den Präsidentinnen und Präsidenten der Landesparlamente, die für die Mittelverwaltung auf Landesebene zuständig sind, verbindlich mit (§ 21 Abs. 1 Satz 2 PartG). Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt durch den Bund an den Bundesverband, bei Landesparteien an den Landesverband (§ 21 Abs. 1 PartG).

6. Abschlagszahlung

Die Parteien, für die im Festsetzungsjahr Mittel festgesetzt worden sind, haben ohne weiteren Antrag Anspruch auf Abschlagszahlungen jeweils zur Mitte der vier Quartale in Höhe von höchstens 25 % des für das Vorjahr festgesetzten Betrages. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es bei der nächsten Festsetzung zu einer Rückzahlungsverpflichtung kommen könnte, kann die Gewährung der Abschlagszahlungen von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden (§ 20 Abs. 1 PartG). Die Abschlagszahlungen werden bei der Festsetzung zum 15. Februar des jeweiligen Folgejahres verrechnet. Überzahlungen sind unverzüglich zurückzuzahlen (§ 20 Abs. 2 PartG).

7. Mittelbare Parteienfinanzierung – steuerliche Privilegierung von Zuwendungen

Neben der unmittelbaren staatlichen Finanzierung der Parteien besteht auch eine mittelbare Finanzierung durch die Befreiung der Parteien unter anderem von der Erbschaft- und Schenkungsteuer (§ 13 Abs. 1 Nr. 18 ErbStG) und durch die Möglichkeit für natürliche Personen, Zuwendungen (eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge und zulässige Spenden) an die Parteien steuerlich abzusetzen. Letzteres gilt für Zuwendungen bis insgesamt 3.300 €, bei steuerlicher Zusammenveranlagung bis insgesamt 6.600 € jährlich (§ 10b Abs. 2, § 34g Satz 2 EStG). Zuwendungen darüber hinaus bleiben zulässig, sind jedoch wie die zulässigen Spenden juristischer Personen steuerlich nicht abzugsfähig.

8. Rechenschaftspflicht der Parteien

Über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen müssen alle Parteien unabhängig davon, ob sie Anspruch auf eine direkte staatliche Finanzierung haben, gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG und §§ 23 ff. PartG in einem nach Gesamtpartei, Bundesverband, Landesverbänden und nachgeordneten Gebietsverbänden gegliederten Rechenschaftsbericht Rechnung legen. Der Umfang und die Gliederung des Rechenschaftsberichts sind gesetzlich vorgegeben (§ 24 PartG); der Vermögensbilanz ist ein bestimmten Mindestanforderungen genügender Erläuterungsteil hinzuzufügen (§ 24 Abs. 7 PartG). Der Rechenschaftsbericht ist in der Regel von einer unabhängigen Stelle zu prüfen (Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ausnahmsweise auch Buchprüfer bzw. Buchprüfungsgesellschaft) und mit dem entsprechenden Prüfungsvermerk beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen, der ihn als Bundestagsdrucksache veröffentlicht (§ 23 Abs. 2 PartG). Verfügt eine nicht anspruchsberechtigte Partei weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5.000 €, kann auch ein untestierter Rechenschaftsbericht veröffentlicht werden (§ 23 Abs. 2 Satz 4 und 5 PartG). Gemäß § 23a PartG hat auch der Präsident des Deutschen Bundestages (bzw. seine Verwaltung) zu prüfen, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnittes des PartG entspricht. Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass

im Rechenschaftsbericht einer Partei enthaltene Angaben unrichtig sind, hat die Bundestagsverwaltung den Sachverhalt in einem besonders geregelten Verfahren – ggf. unter Hinzuziehung von unabhängigen Wirtschaftsprüfern – aufzuklären. In diesem Fall dürfen staatliche Mittel nur vorläufig festgesetzt und gegen Sicherheitsleistung in Höhe der möglichen Zahlungsverpflichtung der Partei (§§ 31a bis 31c PartG, vgl. dazu nachfolgend Nr. 9.1 bis 9.3) ausgezahlt werden (§ 19a Abs. 1 Satz 3 PartG). Das Ergebnis der Prüfung wird in den Bericht über die Rechenschaftsberichte der Parteien aufgenommen, der ebenfalls als Bundestagsdrucksache veröffentlicht wird (§ 23 Abs. 3 ff. PartG). Ein Fundstellenverzeichnis nebst Internet-Quellenhinweis über die bisher veröffentlichten Rechenschaftsberichte und die Berichte des Präsidenten des Deutschen Bundestages über diese Rechenschaftsberichte ist der ANLAGE 1 zu entnehmen.

9. *Verwaltungsverfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten und sonstigen Verstößen gegen das Parteiengesetz sowie Strafvorschriften*

9.1 Unrichtiger Zuwendungsausweis gemäß § 24 Abs. 8 PartG (§ 31a PartG)

Ist der der Berechnung der staatlichen Finanzierung zugrunde zu legende Zuwendungsausweis des Rechenschaftsberichts unrichtig und sind dadurch der Partei überhöhte staatliche Mittel gewährt worden, wird die entsprechend unrichtige Festsetzung zurückgenommen sowie der überhöhte Betrag zurückgefordert und gegebenenfalls mit den nächstfälligen Zahlungen verrechnet. Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert (§ 31a Abs. 4 PartG).

Korrigiert die Partei die unrichtige Zuwendungsausweise früherer Jahre durch entsprechend geringere Ausweise im nächstfälligen Rechenschaftsbericht, wird die jeweils unrichtige Festsetzung nicht zurückgenommen (§ 31a Abs. 1 Satz 2 PartG). Vielmehr werden für die Partei im Folgejahr entsprechend niedrigere Mittel festgesetzt, was sich insoweit wegen der systemimmanent notwendigen Kürzungen auf die absolute Obergrenze (vgl. oben Nr. 4) zugunsten der übrigen dann anspruchsberechtigten Parteien auswirkt.

9.2 Sanktionen bei Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts (§ 31b PartG)

Werden bei der Prüfung gemäß § 23a PartG (vgl. oben Nr. 8) Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht festgestellt und liegt kein Fall des § 31c Abs. 1 Satz 2 PartG vor (vgl. dazu nachfolgend Nr. 9.3), entsteht gegen die Partei ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages. Betreffen die Unrichtigkeiten das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen in der Vermögensbilanz oder im dazu gehörenden Erläuterungsteil, beträgt der Anspruch 10 % des nicht aufgeführten oder der

unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Dieser Rechtsfolge unterliegen die Parteien nicht, wenn sie die Unrichtigkeit unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich zu einem Zeitpunkt angezeigt haben, in dem konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben weder öffentlich noch dem Präsidenten des Deutschen Bundestages noch in einem anderen amtlichen Verfahren bekannt waren und die Partei den Sachverhalt umfassend offenlegt und korrigiert (§ 23b PartG).

9.3 Verletzung der Publizitätspflicht bezüglich Großspenden im Rechenschaftsbericht (§ 31c Abs. 1 Satz 2 PartG)

Hat eine Partei entgegen der Publizitätspflicht gemäß § 25 Abs. 3 PartG Spenden und Mandatsträgerbeiträge, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 10.000 € übersteigen, nicht unter Angabe des Namens oder der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht verzeichnet, entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des nicht veröffentlichten Betrages.

Eine Partei unterliegt diesen Rechtsfolgen nicht, wenn sie den Publizitätsverstoß unter denselben Voraussetzungen, wie vorstehend unter Nr. 9.2 dargestellt, anzeigt.

Gemäß § 25 Abs. 3 PartG sind Spenden an die Gesamtpartei, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 € übersteigen, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich und unabhängig von der späteren Rechnungslegung anzuzeigen, um sie unter Angabe des Zuwenders zeitnah in einer gesonderten Bundestagsdrucksache veröffentlichen zu können (vgl. das Fundstellenverzeichnis über die zeitnahe Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 € übersteigen, ANLAGE 2). Verstößt die Partei gegen diese Anzeigepflicht, sieht das Gesetz keine Rechtsfolgen vor.

9.4 Rechtswidrig erlangte Spenden (§ 31c Abs. 1 Satz 1 PartG)

Hat eine Partei gemäß § 25 Abs. 2 PartG unzulässige Spenden, weil z.B. deren Spender nicht feststellbar sind oder die Spenden erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden oder die Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Unternehmen mit mindestens 25 % Beteiligung der öffentlichen Hand stammen, angenommen und nicht gemäß § 25 Abs. 4 PartG unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet, entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrages.

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 PartG sind die Parteien berechtigt, Barspenden nur bis zu einem Betrag von 1.000 € anzunehmen. Ein Verstoß gegen diese Norm löst zwar keine Sanktionen gemäß § 31c PartG aus, da sich deren Anwendungsbereich ausdrücklich auf die Fälle der

gemäß Absatz 2 unzulässigen Spenden beschränkt; er führt aber dazu, dass solche Spenden gleichwohl nicht rechtmäßig erlangt sind. Sie dürfen daher bei der Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG nicht als Zuwendungen berücksichtigt werden, da hierzu u. a. nur „rechtmäßig erlangte“ Spenden zählen. Entsprechend dürfen solche Spenden auch nicht in dem dieser Berechnung zugrunde zu legenden Zuwendungsausweis im Rechenschaftsbericht gemäß § 24 Abs. 8 PartG ausgewiesen werden. Geschieht dies dennoch, ist der Rechenschaftsbericht unrichtig mit den sich aus § 31a und § 31b PartG ergebenden Rechtsfolgen (vgl. oben Nr. 9.1 und 9.2).

Der Verstoß gegen das Verbot des § 25 Abs. 2 PartG, unzulässige Spenden anzunehmen, und gegen das Gebot, solche unverzüglich gemäß § 25 Abs. 4 PartG weiterzuleiten, steht in keinem Zusammenhang mit der Rechnungslegung gemäß §§ 23 ff. PartG. Die in § 23b PartG normierte sanktionsbefreiende Selbstanzeige bezieht sich dagegen nur auf Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht, nicht aber auf die rechtswidrige Annahme unzulässiger Spenden.

9.5 *Strafvorschriften (§ 31d PartG)*

Wer in der Absicht, die Herkunft oder die Verwendung der Parteimittel oder ihres Vermögens zu verschleiern oder die öffentliche Rechnungslegung zu umgehen, unrichtige Angaben über die Einnahmen oder über das Vermögen der Partei in einem eingereichten Rechenschaftsbericht bewirkt oder einen unrichtigen Rechenschaftsbericht einreicht oder als Empfänger einer Spende diese in Teilbeträge zerlegt und verbucht oder verbuchen lässt oder entgegen der im § 25 Abs. 1 Satz 3 PartG normierten Pflicht eine Spende nicht unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Das gilt nicht, wenn die betreffende Person beim Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich zu einem Zeitpunkt eine Selbstanzeige erstattet, zu dem weder konkrete Anhaltspunkte für die Tathandlung öffentlich oder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages oder anderen verfahrenszuständigen Amtsträgern bekannt waren und der Täter den Sachverhalt umfassend offenlegt und korrigiert (§ 31d Abs. 1 PartG).

Ebenso wird bestraft – hier ohne die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige –, wer als Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung eines Rechenschaftsberichts unrichtig berichtet, im Prüfungsbericht erhebliche Umstände verschweigt oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe (§ 31d Abs. 2 PartG).

**Fundstellenverzeichnis
der Rechenschaftsberichte nach dem Parteiengesetz seit 1968
und der Berichte über diese Rechenschaftsberichte gemäß § 23 Abs. 4 PartG
(Stand: Juni 2006)**

Jahr	Rechenschaftsberichte				Berichte über die Rechenschaftsberichte	
	Bundestags-Parteien		Sonstige Parteien			
	Bundesanzeiger		Bundesanzeiger			
	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum
1968	196	21.10.1969	196	21.09.1968	Die Berichtspflicht des Präsidenten des Deutschen Bundestages über die Rechenschaftsberichte der Parteien besteht ab 01.01.1984 (vgl. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22.12.1983, BGBl. I S. 1577).	
			230	10.12.1970		
1969	230	10.12.1970	230	10.12.1970		
			232	14.12.1971		
1970	232	14.12.1971	232	14.12.1971		
			11	17.01.1973		
			48	09.03.1973		
1971	11	17.01.1973	11	17.01.1973		
1972	22	01.02.1974	22	01.02.1974		
1973	3	07.01.1975	3	07.01.1975		
			67	10.04.1975		
			90	17.05.1975		
1974	221	28.11.1975	221	28.11.1975		
			33	18.02.1976		
1975	217	16.11.1976	217	16.11.1976		
			238	17.12.1976		
			28	10.02.1977		
1976	219	24.11.1977	219	24.11.1977		
			31	14.02.1978		
1977	219	21.11.1978	219	21.11.1978		
1978	218	20.11.1979	218	20.11.1979		
			30	13.02.1980		
1979	215	15.11.1980	215	15.11.1980		
1980	227	04.12.1981	227	04.12.1981		
			22	03.02.1982		
1981	206	04.11.1982	206	04.11.1982		
1982	213	12.11.1983	213	12.11.1983		

	Bundestagsdrucksache		Bundestagsdrucksache		Bundestagsdrucksache	
	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum
1983	10/2172	23.10.1984	10/2172	23.10.1984	10/3235	23.04.1985
	10/2366	14.11.1984	10/2724	14.01.1985		
1984	10/4104	28.10.1985	10/4104	28.10.1985	10/5091	26.02.1986
			10/4626	08.01.1986		
1985	10/6194	16.10.1986	10/6194	16.10.1986	10/6820	06.02.1987
			10/6803	22.01.1987		
1986	11/977	16.10.1987	11/977	16.10.1987	11/2007	14.03.1988
			11/1660	18.01.1988		
1987	11/3315	14.11.1988	11/3315	14.11.1988	11/4814	16.06.1989
			11/3883	20.01.1989		
1988	11/5993	07.12.1989	11/5993	07.12.1989	11/6885	05.04.1990
			11/6303	24.01.1990		
1989	11/8130	07.12.1990	11/8130	07.12.1990	12/1100	02.09.1991
			12/72	06.02.1991		
1990	12/2165	26.02.1992	12/2165	26.02.1992	12/3113	30.07.1992
1991	12/3950	04.12.1992	12/3950	04.12.1992	12/5575	19.08.1993
			12/4475	04.03.1993		
1992	12/6140	11.11.1993	12/6140	11.11.1993	13/140	21.12.1994
			12/6863	14.02.1994		
1993	13/145	22.12.1994	13/145	22.12.1994	13/4503	30.04.1996
			13/588	05.04.1995		
1994	13/3390	21.12.1995	13/4163	20.03.1996	13/8888	29.10.1997

Jahr	Rechenschaftsberichte				Berichte über die Rechenschaftsberichte	
	Bundestags-Parteien		Sonstige Parteien			
	Bundestagsdrucksache		Bundestagsdrucksache		Bundestagsdrucksache	
	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum
1995	13/6472	10.12.1996 ¹⁾	13/7785	02.06.1997	13/8888	29.10.1997
1996	13/8923	04.11.1997 ¹⁾	13/10074	06.03.1998	14/4747	21.11.2000
1997	14/246	23.12.1998 ¹⁾	14/703	22.03.1999	14/4747	21.11.2000
1998	14/2508	14.01.2000 ^{1) 2)}	14/3535	29.05.2000	14/4747	21.11.2000
1999	14/5050	15.12.2000 ³⁾	14/5725	30.03.2001	14/7979	10.01.2002
2000	14/8022	22.01.2002 ³⁾	14/8836	22.04.2002	15/255	19.12.2002 ⁴⁾
2001	15/700	20.03.2003 ¹⁾	15/2750	25.03.2004	15/6010	06.10.2005 ⁴⁾
2002	15/2800	25.03.2004 ⁵⁾	15/4630	10.01.2005	15/6010	06.10.2005 ⁴⁾
2003	15/5550	13.05.2005	15/5551	13.05.2005	15/6010	06.10.2005 ⁴⁾
			16/1252 ⁶⁾	19.04.2006		
2004	16/1270	28.04.2006	16/1271	28.04.2006		

¹⁾ Der mit dieser BT-Drs. veröffentlichte Rechenschaftsbericht der FDP ist hinsichtlich der Angaben des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbandes teilweise (§ 23a Abs. 5, 6 PartG) berichtigt und als BT-Drs. 15/2799 vom 25. März 2004 veröffentlicht worden.

²⁾ Eine Neufassung des mit dieser BT-Drs. veröffentlichten Rechenschaftsberichtes der CDU für 1998 ist gemeinsam mit den Rechenschaftsberichten der Parteien für das Kalenderjahr 1999 bekannt gemacht worden (BT-Drs. 14/5050 vom 15. Dezember 2000).

³⁾ Eine Neufassung des mit dieser BT-Drs. veröffentlichten Rechenschaftsberichtes der FDP ist gemeinsam mit den Rechenschaftsberichten der Parteien für das Kalenderjahr 2001 bekannt gemacht worden (BT-Drs. 15/700 vom 20. März 2003). Diese Neufassung ihrerseits ist hinsichtlich der Angaben des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbandes erneut berichtigt worden. Diese teilweise Berichtigung ist als BT-Drs. 15/2799 vom 25. März 2004 veröffentlicht worden.

⁴⁾ Vergleichende Kurzübersichten gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 PartG über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien.

⁵⁾ Eine Neufassung des mit dieser BT-Drs. veröffentlichten Rechenschaftsberichtes der CDU für 2002 ist gemeinsam mit den Rechenschaftsberichten der Parteien für das Kalenderjahr 2003 bekannt gemacht worden (BT-Drs. 15/5550 vom 13. Mai 2005).

⁶⁾ Mit dieser Drucksache wurden die Rechenschaftsberichte der sonstigen Parteien verteilt, die ihrer Rechnungslegungspflicht nachgekommen sind, obwohl sie die Anspruchsvoraussetzungen für die staatliche Finanzierung nicht erfüllt haben.

Bezug von Bundesanzeiger und Bundestagsdrucksachen über:

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon: 02 21 / 9 76 68 - 2 00

Bundestagsdrucksachen können zudem im Volltext aus dem Internet wie folgt heruntergeladen werden:

bis einsch. 13. Wahlperiode unter der Adresse http://www.parlamentsspiegel.de/Webmaster/Dokumente/bund_parlamentspapiere.htm
und ab der 14. Wahlperiode unter <http://dip.bundestag.de/parfors/parfors.htm>

Fundstellenverzeichnis
über die zeitnahe Veröffentlichung von Spenden,
die im Einzelfall die Höhe von 50.000 € übersteigen seit dem 1. Juli 2002

Anzeige- Monat	Bundestags- Drucksache		Anzeige- Monat	Bundestags- Drucksache		Anzeige- Monat	Bundestags- Drucksache	
	Nr.	Datum		Nr.	Datum		Nr.	Datum
2002			2003			2004		
Januar	Die Pflicht zur zeitnahen Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 € übersteigen, als Bundestagsdrucksache wurde mit Änderung des Parteiengesetzes ab 01.07.2002 neu eingeführt.		Januar	15/525	07.03.2003	Januar	15/2530	16.02.2004
Februar			Februar	15/600	19.03.2003	Februar	15/2784	25.03.2004
März			März	15/876 (neu)	(April 2003)	März	15/2955	21.04.2004
April			April	15/876 (neu)	(April 2003)	April	15/2955	21.04.2004
Mai			Mai	15/1172	16.06.2003	Mai	15/3448	30.06.2004
Juni			Juni	./.		Juni	15/3627	23.07.2004
Juli	14/9861	14.08.2002	Juli	15/1483	18.08.2003	Juli	15/3662	26.08.2004
August	14/9954	11.09.2002	August	15/1558	23.09.2003	August	15/4283	25.11.2004
September	14/10004	17.10.2002	September	./.		September	15/4283	25.11.2004
Oktober	./.		Oktober	./.		Oktober	./.	
November	15/191	17.12.2002	November	./.		November	15/4603	29.12.2004
Dezember	15/525	07.03.2003	Dezember	15/2404	28.01.2004	Dezember	15/4603	29.12.2004
2005			2006			2007		
Januar	15/4988	01.03.2005	Januar	./.		Januar		
Februar	15/5142	17.03.2005	Februar	16/1021	22.03.2006	Februar		
März	./.		März	16/1021	22.03.2006	März		
April	15/5803	21.06.2005	April	16/1488	15.05.2006	April		
Mai	15/5803	21.06.2005	Mai	16/1812	14.06.2006	Mai		
Juni	15/5935	22.07.2005	Juni	16/2279	20.07.2006	Juni		
Juli	15/5953	11.08.2005	Juli			Juli		
August	15/5988	09.09.2005	August			August		
September	15/6011	10.10.2005	September			September		
Oktober	16/63	11.11.2005	Oktober			Oktober		
November	16/155	09.12.2005	November			November		
Dezember	./.		Dezember			Dezember		